

SATZUNG DES FCK-FANCLUB „Wir sind Betze“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen FCK-Fanclub „Wir sind Betze“ und hat seinen Sitz in Kaiserslautern
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Fanclub hat den Zweck, den 1. FC Kaiserslautern bei allen seinen Spielen zu unterstützen.
2. Der FCK-Fanclub ist bestrebt die humanen Ziele des 1. FC Kaiserslautern zu unterstützen.
3. Des Weiteren ist der Fanclub bestrebt soziale Ziele zu unterstützen.
4. Den Fanclubmitglieder empfehlen wir die Mitgliedschaft beim FCK um diesen zu unterstützen.
5. Der Fanclub kooperiert mit der Facebook Gruppe „Wir sind Betze – FCK ein Leben lang“.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Club gehören Mitglieder an, nachdem sie einen Aufnahmeantrag gestellt und dieser vom Vorstand bestätigt wird.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Club bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Club. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Clubs wahrzunehmen.
3. Alle Mitglieder entrichten den beschlossenen Beitrag von 1 €/Monat (12 Euro/Jahr) für Personen ab 17 Jahren. Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres sind beitragsfrei. Dieser Beitrag ist jährlich im I. Quartal durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Bei Eintritt in den Fanclub ist der erste Jahresbeitrag in Bar oder per Überweisung zu entrichten. Für dieses Jahr zu viel entrichtete Anteile Beträge, werden im folgenden Jahr verrechnet.

§ 7 Haftung des Clubs

1. Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei Ausübung des Sportes oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs zuziehen.
2. Der Club übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen und Sachschäden die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs verursacht werden.

§ 8 Organe

1. Organe des Clubs sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich, im I. Quartal unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Mail hierzu hinterlegen die Mitglieder eine gültige Mailanschrift. Der Termin ist möglichst in Verbindung mit einem Heimspiel zu suchen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 22 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung der Haushaltsführung
 - e) Festlegung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung der Clubs
4. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Volljährigen Mitglieder, die keine offenen Beiträge ausstehen haben, stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) Dies die Mehrheit des gesamten Vorstandes für erforderlich hält.
- b) Dies zwei Drittel aller stimmberechtigten Clubmitglieder in einer Liste durch Unterschrift fordern.

Diese Liste ist unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden abzugeben.

2. Auch diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie unter Paragraph neun beschrieben bekanntzugeben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzendem
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzendem
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem stellvertretenden Schriftführer
- e) Dem Kassenwart
- f) Dem Beisitzer
- g) Dem zweiten Beisitzer

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Clubs. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Wahl

a) Wahl Vorschläge sind bis spätestens 22 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

b) Der Vorstand wird an der Mitgliederversammlung in einer geheimen Persönlichkeitswahl gewählt.

c) Amtsdauer 2 Jahre

3. Vorstand im Sinne des Clubs ist die gesamte Vorstandschaft.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Paragraph 13 Beschlüsse gefasst werden

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so hat der Vorstand die Übernahme der Obliegenheiten dieses Mitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu regeln, dort muss der freistehende Vorstandsposten neu gewählt werden. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen und die frei gewordenen Vorstandsposten neu gewählt werden.

7. Rechtsgeschäfte über 300 €, die außerhalb der beschlossenen Aktivitäten liegen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Der 1. Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Club nach innen und außen. Im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

2. Der 1. Vorsitzende handelt nach den Beschlüssen des Clubvorstands.

3. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende sein Amt. Scheiden beide Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so muss binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen und die frei gewordenen Vorstandsposten neu gewählt werden.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimm-Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Fanclubs wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer für das aktuelle Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Tritt ein oder beide Kassenprüfer vorzeitig aus dem Verein aus, können per Vorstands Beschluss zwei fähige und unabhängige Vereinsmitglieder als kommissarische Kassenprüfer eingesetzt werden. Die ernannten kommissarischen Kassenprüfer müssen sich unbedingt an der nächsten Mitgliederversammlung stellen, die sie nachträglich bestätigen muss. Erfolgt keine nachträgliche Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 15 Auswärtskarten

1. Auswärtskarten können nur von Fanclub Mitgliedern über den Fanclub erworben werden.
2. Pro Mitglied darf nur eine Auswärtskarte erworben werden.
3. Bei der Bestellung einer Auswärtskarte über die Auswärtskartenbeauftragten, ist eine Vorauszahlung an den Fanclub in Höhe eines festgelegten Beitrages des Kassenwarts zu leisten.
4. Die von Mitgliedern über den Fanclub erworbenen Auswärtskarten dürfen zuerst nicht an Fanclub Fremde verkauft werden. Diese müssen bei nicht Nutzung zuerst den Fanclub eigenen Mitgliedern angeboten werden. Fanclub Mitglieder behalten das Vorkaufsrecht. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss aus dem Fanclub. Nachtrag:
5. Auswärtskarten dürfen vorrangig auch an Eheleute und eigene Kinder vergeben werden

§16 Veranstaltungen und Ausflügen

Bei Veranstaltungen und Ausflügen des Vereins dürfen Jugendliche unter 16 Jahre nur teilnehmen, wenn sie von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

§17 Fanbündnis

Aufnahme in das Fanbündnis ist anzustreben.

§ 18 Haftung

1. Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Clubeigenen Gegenständen besteht Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei Beschädigung oder Verlust.
2. Die übernommenen Gegenstände dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.
3. Private oder andere Nutzung kann mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgen.
4. Die übernommenen Gegenstände sind sorgfältig zu pflegen und aufzubewahren.

§ 19 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 20 Auflösung

1. Auflösung des Clubs kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 50% der gesamten Mitglieder anwesend sein von denen sich 75% für eine Auflösung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
2. Im Falle der Auflösung des Clubs geht das Vermögen an die Betzeengel.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17.02.2019 festgelegt.

Kaiserslautern /10.03.2019

Unterschrift:

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schriftführer

